

X.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 15. October 1830.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um Derselben folgende Gegenstände zur Berathung vorzulegen:

I. Budget des Jahres 1830.

Die provisorische Finanz-Deputation hat dem Senate berichtet, daß sie Zusicherungen empfangen habe, bis zu 70,000 Rthlr. für die Staatscasse angeliehen zu erhalten, daß aber von den meisten Darleihern die Bedingung gemacht sey, daß vor der Auszahlung der Anleihen die Mittel zur Rückzahlung derselben in der Mitte des Jahres 1831, durch Rath- und Bürgerschuß festgesetzt würden.

Unter diesen Umständen findet der Senat Sich, so lebhaft Er es auch bedauern muß, daß eine solche Maasregel jetzt durch den Drang der Verhältnisse herbeigeführt wird, bewogen, dem Vorschlage der Ehrliebenden Bürgerschaft im Bürger-Convente vom 1sten d. M. nunmehr beizutreten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß über die Mittel, die Anleihe im Laufe des nächsten Jahres wieder abzutragen, eine Vereinbarung im heutigen Convente Statt finde. In diesem Falle würde die Finanz-Deputation zu autorisiren seyn, die erforderliche Summe bis zu 70,000 Rthlr. für die Staatscasse anzuleihen.

II. Weinkeller,

theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den Ihm von der Deputation bei demselben erstatteten Bericht hierneben mit, und sieht Er der Erklärung Einer Ehr-

Anlage A.

(64)

III. Ge.

III. Gesuch der Bewohner des Gebiets um Erlass der Abgaben,

Anlage B.

theilt der Senat ebenfalls den von Seiten der niedergesetzten Deputation Ihm erstatteten Bericht hierneben mit, und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung darüber, unter Aussetzung der Seinigen, auf.

Schließlich fügt der Senat dem Vorstehenden IV. noch folgenden Antrag hinzu:

In einer Zeit, wo so viele Staaten unter Erschütterungen leiden, die mit dem Umsturze der Ordnung, Leben und Eigenthum in Gefahr bringen, die einen Zustand der Gewaltsamkeit herbeiführen, in welchem die Erreichung selbst billiger Wünsche unmöglich wird, genießt unser Freistaat die Ehre, in ungetrübter Ruhe dazustehen.

Der Senat und die Bürgerschaft können hierin nur von neuem die Segnung eines Gemeinwesens erblicken, wo in freier Berathung die Bedürfnisse des Staats und die mit gegenseitigem Eifer erstrebten Mittel zur Förderung der Wohlfahrt erwogen werden; und dankbar und sorgsam mögen wir uns diese Wohlthat bewahren!

Auch in den Deutschen Staaten, wo die Ruhe gewaltsam gestört worden, verstärkt sich die Hoffnung einer baldigen Wiederherstellung der Ordnung; vorzüglich durch die Kraft, welche der Deutsche Bund für den Schutz der zunächst bedrohten Länder entwickelt hat, gesichert. Gerade dann aber, wo viele Frevler verjagt werden, die nun in anderen Staaten ihr raubsüchtiges Gewerbe gewaltsam fortzusetzen versuchen möchten, erfordert es die größte Sorge, diese verderblichen fremden Stoffe abzuwenden, oder, wo sie sich dennoch eingeschlichen, sie auf das schnellste und kraftvollste zu ertödteten. — Der Senat hat deshalb eine besondere Aufmerksamkeit auf die Fremden veranlaßt und wird diese im bevorstehenden Freimarkt verdoppeln; und da vorzüglich in dieser Zeit, die den Eintritt der Fremden zu begünstigen vorzugsweise bestimmt ist, es fast unmöglich wird, das Eindringen jedes verdächtigen oder gefährlichen Menschen zu verhindern, dessen frevelhafte Absichten vielleicht Unordnungen herbeiführen könnten: so hält der Senat es für Seine Pflicht, auf die kraftvollsten Mittel zu deren Erstückung Bedacht zu nehmen; als das zweckmäßigste muß Er hierbei aber die Hülfe der Bürgerwehr betrachten — den Bürgern selbst in ihrem achtungswerthesten Vereine die Aufrechthaltung der Ordnung vertrauen!

Die Disposition des Senats über die Bürgerwehr beschränkt sich, nach den im Jahre 1815 und 1817 getroffenen Vereinbarungen, auf zwei Compagnien der 3. älteren und zwei des 4. Bataillons, indem eine ausgedehntere Disposition nur auf dem Bürger-Convente beschossen werden sollte. Der Gebrauch der größten vorhandenen Anzahl bewaffneter Mannschaft wird indeß das wirksamste Mittel seyn, jede mögliche Unordnung am schnellsten und am wenigsten gewaltsam zu dämpfen. Daher findet der Senat Sich zu dem Antrage veranlaßt und durch Seine verantwortliche Sorge dazu aufgefordert:

daß jene Beschränkung der Disposition, von heute an, etwa für die Dauer von 6 Wochen aufgehoben werde, so daß binnen dieser Zeit auch

allen:

allenfalls die ganze Bürgerwehr vom Senate durch die Bewaffnungs-Deputation, ohne vorgängige Verathung mit der Bürgerschaft, aufgeboden werden könne; — die Gründe des Aufgebotes aber, wie solches beschlossen worden, der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem nächst Statt findenden Bürger-Convente angezeigt werden.

Möge der Allmächtige der nunmehr vorzunehmenden Verathung seinen Schutz verleihen und sie mit den segensreichsten Folgen krönen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine öffentliche Bürgerschaft erklärt Sich über die in Vortrag besaßten Gegenstände in Folgendem:

Zu I.:

Budget des Jahres 1830,

hat Sie gerne die Anzeige vernommen, daß durch die Bemühungen der gemeinschaftlichen Finanz-Deputation, die zu den Bedürfnissen der Staats-Casse im letzten Convente ausgesprochene Summe zinslich anzuleihen stehe. Sie ist der Meinung, daß zum Abtrags-Termin der Ausgang des Monats April kommenden Jahres festgesetzt werde, zu welchem Behuf Sie einen im März zu erhebenden angemessenen Schoß und Collekten zugleich bewilligt, Sich jedoch vorbehält, die Größe desselben, nach Maaßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse in einem der ersten Convente des kommenden Jahres zu bestimmen, und will Sie somit nunmehr die Finanz-Deputation zu der Bewirkung der beregten Anleihe ermächtigt haben.

Zu II.:

Weinkeller,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht, setzt aber die Erklärung darüber für heute aus.

Zu III.:

Gesuch der Bewohner des Gebiets um Erlaß von Abgaben,

dankt Sie ebenmäßig für das Mitgetheilte, pflichtet Ihrerseits den gemachten Vorschlägen bei, und verweist den am Schlusse ausgesprochenen Zweck zur Ausführung an die berichtende Deputation, von welcher Sie sodann in einem der ersten Convente des kommenden Jahres einen vollständigen Bericht erwartend bleibt.

Zu IV.:

Bürgerwehr,

genehmigt Sie den desfalligen Antrag für den Zeitraum von sechs Wochen dahin, daß unter Zustimmung der gemeinschaftlichen Bewaffnungs-Deputation, die Bürgerwehr aus den verschiedenen Bataillons derselben in unbeschränkter Zahl, zu Aufrechterhaltung oder Herstellung der Ordnung, zum desfalligen Waffendienst aufgeboden werden könne. Die löbliche Bürgerschaft wird sodann den früheren Bestimmungen gemäß in dem nächst stattfindenden Bürger-Convente die Bewegungsgründe, die zu dem Aufgebot Veranlassung gegeben, zu vernehmen, erwartend bleiben.

V.

wünscht Eine löbliche Bürgerschaft die seit geraumer Zeit unterbrochenen Verhandlungen über die Verfassung unsers Staates wieder aufzunehmen und deren baldige Beendigung zu erwirken. Sie hat zu diesem Zwecke das vorsitzende Mitglied der desfalligen Vorbereitungs-Deputation beauftragt, baldige Zusammenkünfte dieser Deputation zu veranlassen, von welcher Sie in kurzer Frist über den Stand der Verhandlungen und ihre Ansicht über das Rückständige einem Bericht entgegen sieht. Sie ersucht den Hochweisen Rath, Ihr in einem Anfangs des Novembers lediglich zu diesem Zwecke anzusehenden Bürger-Convent die Gelegenheit geben zu wollen, Sich darüber näher berathen und aussprechen zu können.

Zu dieser Deputation hat Sie Statt des verstorbenen Herrn J. G. Meyer, so wie des Herrn Altermann Haase, Herrn W. Apellius und Herrn Fried. Schrader wieder erwählt:

Herrn Dr. El. Meyer,
Herrn Ant. Gloystein,
Herrn Joh. Kösing,
Herrn F. M. Victor.

Desgleichen bei dem Catharinen-Stifte und Remberti-Hospital:
für Herrn Altermann Iken

den Herrn Martin Gildemeister,
so wie Statt des Herrn Altermann Stockmeyer,
den Herrn H. D. Wiselhausen,

womit Sie Ihren heutigen Vortrag unter den besten Wünschen für die ungestörte Wohlfahrt des Staats schließt.

Schluf.

Schluß : Antwort des Senats.

Auf die heutigen Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat das Folgende;

Zu I.:

Budget von 1830,

sieht der Senat, in Folge der heutigen, die Rückzahlung des aufzunehmenden Anlehns von 70,000 Rthlr. betreffenden nähern Vorschläge der Ehrliebenden Bürgerschaft, denen Er seine Zustimmung ertheilt, diese Angelegenheit als erledigt an.

Zu III.:

Gesuch der Bewohner des Gebiets um Erlaß der Abgaben,

pflichtet der Senat nicht minder Seinerseits dem Berichte der Deputation, unter den von der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkten nähern Bestimmungen, bei.

Zu IV.:

die Bürgerwehr

anlangend, sieht der Senat diesen Gegenstand als durch gegenseitiges Einverständniß erledigt an;

und indem Er zu Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Verbesserung unserer Verfassung, der Ehrliebende Bürgerschaft bald eine Gelegenheit zu eröffnen gern bereit ist, bestätigt Er schließlich die heutigen Surrogationen bei verschiedenen Deputationen,

und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit dem aufrichtigsten Wunsche für den segensreichen Erfolg aller auf das wahre Beste unsers Gemeinwesens gerichteten Bemühungen.

Geistliche Anweisung

Die Anweisung ist in drei Theile getheilt. Der erste Theil handelt von der Vorbereitung zum Tode, der zweite von der Verwaltung der Seele, und der dritte von der Erhaltung der Seele. In dem ersten Theile wird die Nothwendigkeit der Reue und des Bekenntnisses betont. In dem zweiten Theile wird die Wichtigkeit der Beichte und der Eucharistie hervorgehoben. In dem dritten Theile wird die Bedeutung der Buße und der Werke dargestellt. Die Anweisung ist in einer einfachen, verständlichen Sprache verfasst, die für alle Stände geeignet ist. Sie enthält viele Beispiele und Erklärungen, die dem Leser helfen, die Lehren der Kirche zu verstehen und in seinem Leben anzuwenden. Die Anweisung ist ein wichtiges Werk für jeden Christen, der seinen Glauben vertiefen und seine Seele erretten möchte.

zu dem

bei

Die Deyn
Nachrichten

In
erhaltenen
Berathungen

Die
nung dieser
Das Reju
kauf zu g
tion anzu
gen zu be

W
erfuchung,
die nach e
dem Preise
daraus für
würde. D
einmal die
Concurrenz
Preisende
se berühmt
daher vorau
und doch g

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
bei dem Weinkeller verordneten Deputation
über
den Verkauf des Lagervorraths.

Die Deputation beehrt sich, den im letzten Convente von ihr erfordernten Bericht im Nachstehenden zu erstatten.

In Folge eines von der Finanz- und Weinkeller-Deputation gemeinschaftlich erstatteten Berichts und darüber zwischen Rath und Bürgerschaft Statt gefundenen Berathungen, wurde der Deputation im Convente vom 1. Mai v. J. aufgetragen:

eine Parthei von 500 — 600 Ohm von dem Lager des Weinkellers auf die ihr am angemessensten scheinende Weise zu verkaufen.

Die Deputation hat sich auf das sorgfältigste über die zweckmäßigste Ausführung dieses Auftrags berathen, auch sich mit Sachverständigen darüber besprochen. Das Resultat dieser Ueberlegung ging dahin, daß um zu einem solchen partiellen Verkauf zu gelangen, nur der zwiefache Weg sich darbiete, entweder eine öffentliche Auction anzustellen oder den Privat-Verkauf aus der Hand durch zeitgemäße Erleichterungen zu befördern.

Was den öffentlichen Verkauf anlangt, so gewann sie aus der genaueren Untersuchung, welche Preise dabei wohl zu erwarten seyn mögten, die Ueberzeugung, wie die nach eigener Prüfung und sachverständigem Gutachten wahrscheinlich zu bedingendem Preise so wenig den bisherigen Durchschnittspreis erreichen dürften, daß schon daraus für das Staatsvermögen ein großer und unvermeidlicher Schaden entstehen würde. Denn bei dem partiellen Verkauf einer eben nicht großen Parthei, die nicht einmal die Quantität mancher Privat-Auctionen erreicht, war auf eine sonderliche Concurrenz von auswärtigen Käufern gar nicht zu rechnen, besonders nicht auf reiche Privatleute, die etwa aus Liebhaberei Neigung gehabt hätten, sich einiges aus einem so berühmten Lager anzuschaffen und große Preise anzulegen nicht scheuten. Es war daher voraus zu sehen, daß man nur einigen wenigen Speculanten in die Hände fallen und doch größtentheils den Versuch vergebens gemacht haben würde.

Einen weit größeren und dauernden Nachtheil fand aber die Deputation darin, daß nicht nur der Absatz des übrigen Lagers dadurch für eine geraume Zeit ganz unterbrochen, sondern daß insbesondere durch die in einer Auction zu bedingenden Preise der Werth des übrigbleibenden Lagerbestandes in den Augen des Publicums tief herabgesetzt, und zugleich der ausgezeichnete Ruf, dessen der Weinkeller bisher genoß, auf das Empfindlichste verletzt werden würde, davon aber die Folge nicht ausbleiben können, daß man sich würde entschließen müssen, die bisherigen, bei den Privat-Verkäufen geldseten, noch immer einen ansehnlichen Durchschnittsertrag liefernden Preise über alles Verhältniß zu erniedrigen.

Aus diesen Gründen konnte die Deputation einen Auctions-Verkauf nicht für eine angemessene Weise ihren Auftrag auszuführen achten, und hielt es daher bei dem ihr geschenkten Vertrauen für zuträglicher, auf die Beförderung eines schnellen Absatzes mittelst Privat-Verkäufe durch zweckmäßige Erleichterungen hinzuarbeiten.

Durch eine anderweitige Regulirung der Verkaufspreise und sonstige mehr dem gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr sich annähernde Einrichtungen glaubte sie dieses vornämlich zu erreichen.

Es wurden zu dem Ende die einzelnen Gattungen der vorrätigen Weine abgesehen, Vergleichen mit auswärtigen Preislisten angesetzt und hiernach eine neue zwiefache Preisliste aufgemacht, wovon die eine den Verkauf im Großen, die andere den kleinen Verkauf betraf.

Bei dem Verkaufe im Großen wurde davon ausgegangen, den Preis nicht unter 50 Rthlr. und nicht über 400 Rthlr. pr. Ohm anzunehmen, jedoch so, daß, wenn ein Stück von 8 Ohm genommen würde, nur 7 Ohm bezahlt werden sollten und das 8te Ohm frei sey, welches eine Herabsetzung von circa 14 pEt. ausmacht. Der Verkauf bei Stücken sollte dadurch befördert werden. Außerdem sollte den hiesigen Käufern ein Rabatt von 10 pEt. wie bisher bewilligt werden, in sofern sie wenigstens 1 Ohm zur Zeit nähmen, und endlich sollte ein Credit von 6 Monat bewilligt werden, mit Vorbehalt der Umstände, noch gegen Abzug von 5 pEt. Disconto pr. Jahr sofort Zahlung zu leisten oder zu fordern.

Die Deputation konnte dabei mit Sicherheit annehmen, daß sie auf diese Weise einen Brutto-Durchschnittspreis von 120 Rthlr. pr. Ohm erhalten würde, während bei einem öffentlichen Verkauf à tout prix mindestens 60 pEt. weniger zu erwarten stand.

Bei dem Detail-Verkaufe nach Bouteillen und darunter wurde eine bedeutend ermäßigte, jedoch im Allgemeinen etwa 25 pEt. höher als bei dem Verkaufe en gros stehende Preisliste aufgestellt, wobei sie indessen bei Käufen von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Ohm noch einige Ermäßigung eintreten zu lassen versprach, worüber sie jedesmal den Umständen gemäß sich mit dem Käufer zu verständigen sich vorbehielt.

Diese neuen Einrichtungen sind durch Circulaire thunlichst bekannt gemacht und mit Anfang dieses Jahrs ins Leben getreten.

Daß

Daß sich nach einer so kurzen Zeit mit Sicherheit von dem Erfolge nicht urtheilen lasse, liegt vor Augen. Indessen hat die Deputation doch bereits in diesem ersten Jahre die Freude, daß der Absatz sich bis auf 80 Ohm belaufen wird, während 18 $\frac{1}{2}$ nur 53 $\frac{1}{4}$ Ohm, 18 $\frac{2}{3}$ nur 41 $\frac{1}{4}$ Ohm, 18 $\frac{3}{8}$ nur 39 $\frac{1}{2}$ Ohm und vom 1. Juli bis 31. Decbr. 1829 nur 24 $\frac{1}{4}$ Ohm verkauft sind; so daß also durch die neue Einrichtung der Verkauf sich um beinahe 75 pEt. vermehrt zu haben scheint. — Es bedarf aber einer längern Erfahrung, um genauer darüber urtheilen zu können.

Nach allem diesen ist die Deputation fortwährend der Meinung, daß es nicht rathsam sey, einen öffentlichen Verkauf vorzunehmen, indem sie nicht glaubt, daß die Umstände sich so verändert haben, daß die oben von ihr dagegen angeführten Gründe irgend dadurch an Kraft verloren hätten.

Sie wiederholt nochmals ihre gutachtliche Ansicht, daß, ohne dieses Staatseigenthum zu äußerst geringen Preisen zu verschleudern, diese Maaßregel sich nicht ausführen läßt, und sie daher dem Staate nicht zu einem Schritte rathen kann, der einen Privat-Mann um allen Credit bringen würde.

Sie wünscht vielmehr, daß es bei der von ihr versuchten Weise, dem Lager einen schnellern Absatz zu guten Preisen zu verschaffen, vor der Hand verbleibe, und man es abwarten möge, ob die Erfahrung mehrerer Jahre die Erwartung der Deputation, daß dadurch — wenngleich langsamer, aber sicherer und gewinnvoller — der Zweck einer allmählichen Realisation des zu großen Lagerbestandes werde erreicht werden, bestätige oder widerlege.

Die erste Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der größten Gefahr. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für alle Einwirkungen der Luft, des Lichts, des Schalls, des Geruchs, des Schmeckens, des Tasts. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die zweite Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Nahrung. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Nahrung. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die dritte Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Bewegung. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Bewegung. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die vierte Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Sprache. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Sprache. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die fünfte Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Vernunft. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Vernunft. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die sechste Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Wissenschaft. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Wissenschaft. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die siebte Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Kunst. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Kunst. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die achte Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Tugend. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Tugend. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

Die neunte Zeit nach der Geburt des Kindes ist die Zeit der ersten Glückseligkeit. In dieser Zeit ist das Kind sehr empfindlich für die Art und Weise der Glückseligkeit. Die Eltern müssen daher sehr vorsichtig sein, um das Kind vor allen diesen Einwirkungen zu schützen.

zu dem A...

Geistlich

Da im letzten über den the...

zu berichten di...

Das klingen geha...

Nachdem in mehreren dadurch mit bewohnter zu die meisten gelassen sin müssen. A jengte hohe konnte, alle Striche, w mehrere Zu weisquelle,

Es die zur C rtscheimen,

Da Strenge zu

Anlage B.,
zu dem Antrage des Senats.

Deputations - Bericht

die

Gesuche der Gebietsbewohner um Erlaß der Abgaben

betreffend.

Die im letzten Convente vom 1sten d. M. ernannte gemeinschaftliche Deputation hat über den ihr ertheilten Auftrag:

ob und in welchem Maaße den verschiedenen Dörfern die gebetene Erleichterung zuzustehen sey,

zu berichten die Ehre.

Daß das Gebiet der Stadt in diesem Jahre mit mannigfaltigem Unglück zu kämpfen gehabt hat, ist eine bekannte Thatsache.

Nachdem durch die im Anfange des Märzmonats an beiden Seiten der Weser an mehreren Punkten gebrochenen Deiche das Land allenthalben überschwemmt, und dadurch mit geringen Ausnahmen die ganze Wintersaat zerstört war, mußten die Landbewohner zunächst alle ihre Kräfte anstrengen, die Deichbrüche herzustellen, so daß die meisten Dörfer den ganzen Sommer über von gar beschwerlicher Arbeit nicht freigelassen sind, und sie viele kostbare Zeit ihrem eigenen Erwerbe haben entziehen müssen. Mehr als dieses alles zerstörte der unablässige Regen und der dadurch erzeugte hohe Stand der Flüsse, wodurch das Wasser nicht durch die Siele abziehen konnte, alle Hoffnung eines mäßigen Ertrags der Ländereien, so daß noch jetzt ganze Striche, wie z. B. Blockland, Lesumbroß und vom Strohm an das Niedervieland mehrere Fuß unter Wasser stehn, und deren ganze Heuernte, ihre fast alleinige Erwerbsquelle, vernichtet ist.

Es wird nicht erforderlich seyn weiter ins Einzelne zu gehen, und durch diese zur Genüge bekannte Umstände die Ansicht der Deputation gerechtfertigt erscheinen,

daß den Gebietsbewohnern mindestens zum Theil einige Erleichterung zu gewähren sey.

Da es indessen in Steuersachen nicht vermieden werden kann, mit einiger Strenge zu verfahren, damit nicht durch zu große Nachsicht gegen Einige, die Last der

Uebrigen noch vergrößert werde, und da der Staats-Casse ein gänzlicher Ausfall zu nachtheilig seyn würde, so kann die Deputation hierbei auch im Uebrigen nur dem Antrage des Senats beipflichten,

- 1) daß es nicht angemessen sey, einen gänzlichen Erlaß, sondern nur eine Befristung etwa bis zum Herbst des nächsten Jahres zu bewilligen, weil jenes für die Erhebung der Grundsteuer einen sehr nachtheiligen Ingreß machen, und durch einen allgemeinen Erlaß an ganze Dorfschaften doch auch mancher Wohlhabender ohne innere Veranlassung begünstigt würde, wie denn überhaupt in der Landwirthschaft gute Jahre mit schlechten leichter abwechseln und dadurch eine Ausgleichung hervorgebracht wird;
- 2) daß, da nicht alle Dorfschaften gleichviel gelitten haben, auch ein Unterschied in der denselben zu bewilligenden Begünstigung zu machen sey.

Es hat zwar in letzter Hinsicht große Schwierigkeiten die Abstufungen ganz genau den Umständen anzupassen; die Deputation hat indessen die Lage und das Verhältniß der einzelnen Dorfschaften, so weit es im Allgemeinen geschehen konnte, erwogen und gegen einander verglichen, und erlaubt sich hier noch folgende Vorschläge.

Was zuvörderst die für die Herstellung des Eisenradsdeich im Jahre 1827 zu zahlende Dienst-Relucitons-gelder anlangt, wovon der dritte Termin mit 500 Rth. bezahlt werden mußte, so empfiehlt sie die dazu concurrirenden Dörfer damit dergestalt zu befristen, daß die Zahlung der beiden noch rückständigen Termine um Ein Jahr weiter hinauszuschieben wäre.

Da diese Gelder als eine Nebenanlage besonders ausgeschrieben und beigetrieben werden müssen, und deswegen in der gegenwärtigen Zeit besonders drückend sind, zumalen sie durchweg auch die ärmeren Classen wegen der zu leisten gewesenen Handdienste treffen, und weil dadurch auch diejenigen Dörfer, welchen nachstehend keine oder nur eine theilweise Befristung für die Grundsteuer zu bewilligen vorgeschlagen wird, doch einige Erleichterung erhalten würden, so erlaubt sich die Deputation, diese Befristung ganz besonders zu empfehlen.

Hinsichtlich der Grund- und Erbesteuer aber wären drei Classen zu machen.

- 1) Dorfschaften, die, wenn sie gleich auch eine Mißernte gehabt haben, doch sich noch im Ganzen in der Lage zu befinden scheinen, daß sie diese Steuer wohl bezahlen können, und denen also ihr Gesuch abzuschlagen wäre. Dahin rechnet sie (nach der dem letzten Convents-Protocolle beigefügten Uebersicht, und indem sie ihr Gutachten sofort mit auf die Dörfer erstreckt, die noch nicht um den Erlaß nachgesucht haben):

1. Borgfeld etc.,

4. Gröpelingen,

5. Hastedt,

10. Ober-

- 10. Oberneuland zc.,
- 12. Osterholz zc.
- 13. Rockwinkel,
- 14. Schwachhausen,
- 15. Bahr zc.,
- 16. Walle,
- 23. Neuenland mit Buntenthorssteinweg.

2) Dorffschaften, die zwar beträchtlich gelitten haben, die aber doch in dem Verhältnisse zu der dritten Classe wohl noch in diesem Jahre die Hälfte der Steuer zu bezahlen im Stande seyn werden.

Dahin wären zu zählen:

- 6. Horn, Lehe zc.,
- 8. Mittels- und Niederbüren,
- 11. Oslebshausen,
- 18. Arsten zc.,
- 22. Lankenau,
- 24. Rablinghausen,
- 27. Woltmershausen zc. zc.

3) Dorffschaften, die durch fortwährende Ueberschwemmung und dadurch erlittene gänzliche Mißernte sich zu Befristung mit der ganzen Steuer für dieses Jahr empfehlen.

Dazu gehören:

- 2. Dungen,
- 3. Gramke und Moor,
- 7. Lesumbroß,
- 9. Niederblockland,
- 17. Wasserhorst und Wummefied,
- 19. Habenhausen,
- 20. Hasenbüren,
- 21. Kirchhuchting zc.
- 25. Seehausen,
- 26. Strohlm.

Die Deputation muß indessen bemerklich machen, daß auch in den Dörfern, denen sie gar keine oder nur auf die halbe Steuer gehende Befristung bis zum nächsten Herbst zu bewilligen anheim giebt, manche Einzelne seyn werden, die doch für jetzt nicht im Stande sind, ihre Steuern aufzubringen. Da sich diese nun nicht

im Voraus aussondern lassen, es aber allen Umständen nach nicht angemessen seyn würde, gegen sie mit der vollsten gesetzlichen Strenge zu verfahren, so giebt sie anheim:

Ob etwa einer Deputation die Vollmacht zu ertheilen wäre, sich am Schlusse des laufenden Jahres vom Steuereinnehmer die Restanten-Listen einliefern zu lassen und bei den Einzelnen, die sich nach ihrem Ermessen zu einiger Nachsicht qualificiren, die executive Beitreibung noch zu suspendiren.

Nur durch eine solche Einrichtung hält die Deputation es möglich, die durch die vorgeschlagene allgemeine Classification der Dorfschaften nicht thunliche vollständige Berücksichtigung der Noth Einzelner möglichst zu erreichen, und die künftige Frage, ob solchen Einzelnen etwa ein wirklicher Erlass zuzugestehen sey, vorzubereiten.

Was endlich das Gesuch der Dorfschaften anlangt, ihnen auch die Schoßabgabe für den Fall, daß noch ein Schoß bewilligt werden sollte, zu erlassen, so glaubt die Deputation, daß darüber noch zur Zeit kein Beschluß zu fassen sey.

Bür

a m

Der in
sicherung ge
genheit erbf

wieder au
Erklärung
reiche Bei

Der

rente vom
zu Vorbeu
sehen. Es
zum 1. Nov
pagnien der
unterlassen,
Berufe nac
derseitsheit,

1830. 2